

# Infektionsschutzkonzept des Beschäftigungs- und Förderbereichs der Lebenswege Wohnprojekte GmbH

Zum Schutz unserer Leistungsempfänger\*innen und Mitarbeiter\*innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Die Lebenswege Wohnprojekte GmbH verfügt über eine Betriebliche Pandemieplanung. Gefährdungsbeurteilungen werden regelmäßig erstellt (§ 3 Absatz 1 ArbMedVV). Die Mitarbeiter\*innen werden entsprechend ihren Aufgaben gemäß dem Infektionsschutzgesetz (§ 43 IfSG) und der Biostoffverordnung unterwiesen.

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen werden den Mitarbeiter\*innen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge zum Schutz vor Infektionen Impfungen angeboten (§ 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 ArbMedVV). Zudem werden die Mitarbeiter\*innen in diesem Kontext auf die Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) u.a. zur Gripeschutzimpfung hingewiesen.

Nach § 36 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes wurden innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festgelegt.

Das vorliegende Infektionsschutzkonzept bezieht sich auf spezifische Infektionsschutzmaßnahmen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie im Beschäftigungs- und Förderbereich und gilt ergänzend zu den o.g. Maßnahmen.

## Notbetrieb

Mit der SARS-CoV-2-EindmaßnV hat der Senat von Berlin am 19. März 2020 die Schließung von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Tagesförderstätten beschlossen. Die Angebote können für eine Notbetreuung für Menschen mit Behinderung geöffnet werden, wenn

1. es keine andere Betreuungsmöglichkeit gibt (z.B. durch Angehörige, in ambulanten oder besonderen Wohnformen),
2. deren Angehörige eine berufliche Tätigkeit ausüben, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist oder
3. im Einzelfall die Betreuung für die Stabilisierung des Gesundheitszustandes dringend erforderlich ist.

Während des Notbetriebs des Beschäftigungs- und Förderbereichs der Lebenswege Wohnprojekte GmbH wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, dass Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden. Die Einrichtungsleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der Infektionsschutzmaßnahmen und nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr.

## Schrittweise Öffnung

Mit der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung hat der Senat von Berlin am 23. Juni 2020 beschlossen, dass Werkstätten, Tages- und Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen bis einschließlich 30. September 2020 nicht vollumfänglich öffnen dürfen. Die Leistungserbringung ist nur gestattet, wenn die Menschen mit Behinderung einer Wiederaufnahme der Leistungserbringung zugestimmt haben.

Während der schrittweisen Öffnung des Beschäftigungs- und Förderbereichs der Lebenswege Wohnprojekte GmbH wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, dass Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden. Die Einrichtungsleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der Infektionsschutzmaßnahmen und nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr.

## Betreuung während der Pandemie

Zum 1. Oktober entfallen die Einschränkungen. Die Leistungen der Beschäftigungs- und Förderbereiche erfolgen wieder grundsätzlich wie vor der Pandemie vereinbart. Zur Sicherstellung infektionshygienischer Vorgaben durch den Bund oder das Land Berlin kann es jedoch notwendig sein, dass die Leistungen in modifizierter Form erbracht werden müssen. Die im Einzelfall geplante modifizierte Leistung wird dem Teilhabefachdienst gemäß Beschluss Nr. 7/2020 der Kommission 131 vom 23.9.2020 prospektiv mitgeteilt und vereinbart. Ergänzend gilt der Beschluss Nr. 9/2020 der Kommission 131 vom 21.12.2020.

Sollte eine Betreuung vorübergehend nicht möglich sein, da der\*die Leistungsberechtigte einer Risikogruppe angehört, muss das Vorliegen eines erhöhten Risikos ärztlich attestiert werden und dem Teilhabefachdienst vorgelegt werden.

Durch geeignete Maßnahmen wird im Beschäftigungs- und Förderbereich der Lebenswege Wohnprojekte GmbH sichergestellt, dass Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden. Die Einrichtungsleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der Infektionsschutzmaßnahmen und nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr.

**Einrichtung:** BFBTS Lebenswege Wohnprojekte GmbH

**Name Einrichtungsleitung:** Meike Templin

## Zugangsberechtigung und Selbsterklärung

Die rechtlichen Betreuer\*innen und/oder Angehörigen werden über die Möglichkeit einer Betreuung unterrichtet. Die Einrichtung prüft den angemeldeten Bedarf und organisiert in Abstimmung mit den rechtlichen Betreuer\*innen und/oder Angehörigen, den Wohnbereichen und den Fahrdiensten die Betreuung im Beschäftigungs- und Förderbereich.

Mit den rechtlichen Betreuer\*innen und/oder Angehörigen wird abgeklärt, dass der\*die Assistenznehmer\*in keine Infektion der Atemwege aufweist und diese\*r aktuell keinen Kontakt zu einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person hatte oder mit Menschen in Kontakt kam, die sich in den letzten 14 Tagen in sogenannten "Risikogebieten" aufgehalten haben.

Zum Schutz aller Beteiligten und um die weitere Ausbreitung des Virus einzudämmen, werden rechtliche Betreuer\*innen und/oder Angehörigen darüber informiert, dass dem Beschäftigungs- und Förderbereich Erkrankungen von Familienangehörigen oder anderen Kontaktpersonen aus dem privaten Umfeld umgehend mitgeteilt werden müssen. Es stehen Informationen in Leichter Sprache für die Leistungsberechtigten zur Verfügung.

Die rechtlichen Betreuer\*innen und/oder Angehörigen geben gegenüber dem Beschäftigungs- und Förderbereich eine entsprechende Selbsterklärung (Anlage [Selbsterklärung rechtl. Betreuung](#)) ab. Diese wird zu den Unterlagen genommen. Die Einrichtungsleitung führt ein Monitoring über die Anzahl der angefragten Betreuungsplätze und der Anzahl der in Betreuung befindlichen Leistungsberechtigten.

## Fahrdienste

Sofern die Beförderung der\*s Leistungsberechtigten nicht durch die Angehörigen erfolgen kann, nimmt die Einrichtung mit den Fahrdiensten ggfs. den Wohneinrichtungen Kontakt auf und klärt, ob eine Beförderung unter den entsprechenden Hygiene- und Schutzvorkehrungen erfolgen kann.

Bei der Beförderung ist insbesondere darauf zu achten, dass die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden, eine regelmäßige Reinigung ggf. Desinfektion des Innenraums des Fahrzeugs erfolgt und der\*die Fahrer\*in in den

Übergabesituationen/bei Unterschreitung der Abstandsregeln einen Mund-Nasen-Schutz trägt. Auch die Leistungsberechtigten sollen -sofern möglich- einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Zudem wird zwischen den rechtlichen Betreuer\*innen und/oder Angehörigen oder den Wohnbereichen, dem Beschäftigungs- und Förderbereich und dem Fahrdienst festgelegt, wie die Bring- und Abholsituation gestaltet wird, um Sicherheitsabstände und einen möglichst geringen Sozialkontakt außerhalb des häuslichen Bereichs zu gewährleisten. Entsprechende Hygiene- und Verhaltensregeln werden schriftlich festgehalten, ausgehängt und vor Fahrtantritt von der Fahrdienstleitung schriftlich bestätigt (Anlage [Bestätigung](#) und [Merkblatt Fahrdienste](#)).

## Folgende Verhaltensregeln in der Bring- und Abholsituation gelten für den Beschäftigungs- und Förderbereich:

### Abholung aus dem häuslichen Bereich/Wohnbereich:

Der\*die Leistungsberechtigte wird vom Fahrdienst an der Eingangstür entgegengenommen. Der Fahrdienstmitarbeiter und die assistierende Person tragen einen Mund-Nasen-Schutz. Sollte das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes von dem\*der Leistungsberechtigten toleriert werden, ist dieser anzulegen. Die Hände von allen Personen sind vor der Übergabe zu reinigen (Regeln der Händehygiene) bzw. zu desinfizieren, ebenfalls die Rollstuhlgriffe und wenn vorhanden, die Greifreifen, die Armlehnen, der Bremshebel und der Rollstuhltisch.

### Ankunft in der Tagesförderstätte:

Eine Mitarbeiter\*in des Beschäftigungs- und Förderbereiches nimmt die\*den Leistungsberechtigte\*n zum vereinbarten Zeitpunkt, ebenfalls unter Nutzung eines Mund-Nasen-Schutzes und unter Beachtung der Regeln der Händehygiene, vor der Eingangstür im 1. OG in Empfang und begibt sich nach der Desinfektion der Rollstuhlgriffe (und wenn vorhanden, der Greifreifen, der Armlehnen, des Bremshebels und des Rollstuhltisches) und ggfs. der Entsorgung von Einmal-Handschuhen auf direktem Weg in den festgelegten Gruppenraum.

Abstandsregelungen müssen auch in den Bring- und Abholsituationen eingehalten werden. Bei dem Aufenthalt mehrerer Personen vor dem Gebäude sind die Fahrdienste angehalten, im Fahrzeug zu warten. Die Mitarbeiter\*innen des Beschäftigungs- und Förderbereiches und die Fahrdienste sind angehalten, bei der Übergabe des Fahrgastes einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.

### Abholung aus der Tagesförderstätte:

Eine Mitarbeiter\*in des Beschäftigungs- und Förderbereiches bringt die\*den Leistungsberechtigte\*n zum vereinbarten Zeitpunkt, ebenfalls unter Nutzung eines Mund-Nasen-Schutzes, Beachtung der Regeln der Händehygiene sowie Desinfektion der Rollstuhlgriffe (und wenn vorhanden, der Greifreifen, der Armlehnen, des Bremshebels und des Rollstuhltisches), auf direktem Weg vor die Eingangstür im 1. OG oder zum Fahrdienst außerhalb des Gebäudes.

### Ankunft im häuslichen Bereich/Wohnbereich:

Der\*die Leistungsberechtigte\*n wird von den Angehörigen bzw. Mitarbeiter\*innen des Wohnbereiches an der Eingangstür entgegengenommen. Der Fahrdienst und die assistierende Person tragen einen Mund-Nasen-Schutz. Die Hände von allen Personen sind vor der Übergabe zu reinigen (Regeln der Händehygiene) bzw. zu desinfizieren, ebenfalls die Rollstuhlgriffe.

## Wegeführung und räumliche Bedingungen

### Wegeführung

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss ein Abstand von mindestens 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten werden. Der Bereich vor den Aufzügen ist frei zu halten und der notwendige Abstand zu anderen Personen zu wahren. Der Aufzug darf nur von einer Person bzw. von einem\*r Leistungsberechtigten mit Assistenzperson benutzt werden. Auf dem Weg ins und im Gebäude möglichst wenig anfassen. Zur Sicherheit können Fahrstuhl- und Klingelknöpfe z.B. mit einem Stift gedrückt werden.

Durchfahrtswege (Flure), die weniger als 3 m breit sind, dürfen nur von einer Person und ggf. der Assistenzperson genutzt werden.

### Gruppengröße

Die Assistenz erfolgt bis auf Weiteres in 2 festen Kleingruppen von max. je 4 Teilnehmer\*innen, die jeweils in 2 verschiedenen Räumen betreut werden. Die Mitarbeiter\*innen sind an ihre Gruppe mit festgelegten Vertretungen in ihrem Partnerteam gebunden und werden nicht in anderen Gruppen/Einrichtungen eingesetzt. Die 12 Teilnehmer\*innen des Förderbereichs teilen sich die 8 Plätze, die momentan unter Wahrung der Abstandsregelungen angeboten werden können. Der vorgehaltene Platz in den Gruppenräumen wäre nicht ausreichend, um den Mindestabstand zu wahren, wenn alle 12 Teilnehmer\*innen gleichzeitig anwesend wären. Mit einzelnen Teilnehmer\*innen werden deshalb bei Bedarf feste Wochentage abgesprochen, an denen sie den Förderbereich nicht besuchen, damit die maximale Gruppengröße nicht überschritten wird.

So werden die Sozialkontakte begrenzt. Eine mögliche Infektionskette und Kontaktpersonen können bei einer Infektion zügig nachverfolgt werden.

### Räumliche Bedingungen

Den Gruppen werden feste Aufenthaltsbereiche zugewiesen. Die Nutzung von gemeinsamen Funktions-, Verkehrs- oder Sanitärbereichen erfolgt zeitversetzt. Die Nutzflächen der Gruppen wurden bereits in der Planung so festgelegt, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können. Die Planung einer Belegungshöchstzahl, vor dem Hintergrund der Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln, wurde von der Einrichtungsleitung ermittelt.

### Sanitärbereich

Die Festlegungen in den vorhandenen Hygieneplänen sind zwingend einzuhalten. In allen Sanitärräumen sind ausreichend Desinfektionsmittel, Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sie werden regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Hygienematerialien, Einmalhandtücher u. ä. sind vorhanden.

### Reinigung

Die Unterhaltsreinigung erfolgt einmal täglich durch die Firma Mosaik außerhalb der Öffnungszeiten. Die Desinfektion von Flächen, insbesondere von Handläufen, Tür- und Fensterg Griffen, sowie Lichtschalter, Drücker und Taster erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich.

## Schutz- und Hygienemaßnahmen

Ziel der Maßnahmen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung und der folgenden Schutz- und Hygienemaßnahmen in der Einrichtung ist es, die sozialen Kontakte so gering wie möglich zu halten und damit Infektionsketten einzudämmen und Leistungsberechtigte, als besondere Risikogruppe, und das Personal vor SARS-CoV-2-Infektionen zu schützen. Einrichtungsbezogene Hygienepläne und innerbetriebliche Verfahrensweisen bei Verdacht auf eine Infektion liegen vor.

### Infektionsschutz beim Zutritt Dritter

Das Betreten der Einrichtung durch Dritte Personen ist zu vermeiden. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, weil z.B. wichtige Reparaturen o.ä. durchgeführt werden müssen, werden die Besucher\*innen auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowie die Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregelungen vor Betreten der Einrichtung durch Aushänge und ggfs. persönliche Ansprache hingewiesen. Die Aufenthalte sind auf das Nötigste zu beschränken. Alle Besucher\*innen werden mit Name, Datum und Zeit in einer Besucherliste (Anlage [Besucherprotokoll](#)) im Büro erfasst. Das Besucherprotokoll wird zum Zwecke der Kontaktpersonennachverfolgung 4 Wochen geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufbewahrt und anschließend von der Einrichtungsleitung vernichtet.

### Versorgung mit Hygieneprodukten und Desinfektionsmitteln

Der Förderbereich ist mit ausreichend Hygiene- und Desinfektionsmitteln ausgestattet. Der Lagerbestand wird von den Mitarbeiter\*innen fortlaufend kontrolliert. Notwendige Nachbestellungen werden rechtzeitig im Sekretariat der Geschäftsstelle angezeigt. Es wird ein Vorrat an Hygiene- und Desinfektionsmitteln sowie Persönlicher Schutzausrüstung angelegt, der über den täglichen Bedarf hinaus geht.

Grundsätzlich gilt, dass bei einer ausreichenden, regelmäßigen und gründlichen Händewaschung auf die Verwendung von Desinfektionsmitteln zur Händehygiene verzichtet werden kann. Diese sollten für die vorgesehen Anwendungsbereiche gemäß der Hygienepläne Anwendung finden.

### Versorgung mit Mittagessen

Das Mittagessen wird von der Catering Firma Escara angeliefert und vor der Eingangstür im 1. OG von den Mitarbeiter\*innen in Empfang genommen. Dabei wird die Essensbox vom Vortag überreicht. Unter Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen (Abstand, Händehygiene und Alltagsmaske) in die Küche verbracht und für die Verteilung vorbereitet. Die Mitarbeiter\*innen holen die Mittagsverpflegung zu gegebener Zeit unter Einhaltung der Schutzvorkehrungen in der Küche ab und transportieren sie zu den Gruppen. Die Übergaben erfolgen zur vereinbarten Uhrzeit vor den Räumlichkeiten unter Wahrung der Abstandsregeln. Das Essen wird ausschließlich in den vorgesehenen Räumen/Flächen verzehrt. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5m zwischen den Leistungsberechtigten einzuhalten.

### Teamsitzungen

Teamsitzungen und Supervision finden momentan nur als Videokonferenzen statt.

## Teilnehmer\*innensicherheit

Die Einhaltung der Hygienepläne und ergänzender Regelungen zum Infektionsschutz hat oberste Priorität. Die Mitarbeiter\*innen wurden über die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen belehrt.

Hinweisschilder wurden im Gebäude angebracht. Nachfolgende Maßnahmen wurden festgelegt, um eine Infektionsgefährdung zu reduzieren:

- Die Anzahl der anwesenden Teilnehmer\*innen wurde auf max. 8 pro Tag begrenzt, damit die Abstandsregeln eingehalten werden können.
- Die Teilnehmer\*innen werden zwei festen Gruppen mit max. 4 Teilnehmer\*innen zugeordnet.
- Die genutzten Räumlichkeiten werden so gestaltet, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können.
- Trinkgläser, Besteck und Essgeschirr werden maschinell bei Temperaturen über 60 Grad Celsius gereinigt.
- Die zugewiesenen Räume werden alle 20 Minuten von den Mitarbeiter\*innen mittels Stoßlüftung gelüftet, um die Innenraumluft auszutauschen.
- Alle Flächen sowie Handläufe und Taster werden täglich desinfiziert. Zudem nehmen die Mitarbeiter\*innen bei Bedarf regelmäßig eine Flächendesinfektion der Tischflächen und Arbeitsmittel vor.
- Die Mitarbeiter\*innen tragen dafür Sorge, dass die Hände und Rollstuhlgriffe (und wenn vorhanden, die Greifreifen, die Armlehnen, der Bremshebel und der Rollstuhltisch) der Leistungsberechtigten in regelmäßigen Abständen gründlich mit Seife gereinigt bzw. desinfiziert werden.
- Die Mitarbeiter\*innen tragen in Innenräumen permanent einen Mund-Nasen-Schutz.
- Im Freien tragen die Mitarbeiter\*innen einen Mund-Nase-Schutz, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.
- Bei körpernahen Tätigkeiten tragen die Mitarbeiter\*innen FFP2-Masken.
- Die Leistungsberechtigten tragen -sofern dies möglich ist- eine Mund-Nasen-Bedeckung. Die Mitarbeiter\*innen achten auf einen korrekten Sitz und einen regelmäßigen Wechsel.
- Zu anderen Personen, insbesondere Personen außerhalb der Kleingruppe, wird ein Abstand von mindestens 1,50 - 2 Metern gewahrt. Da dies bei körpernahen Tätigkeiten, wie Toilettengängen oder in der Essenssituation, nicht immer gewährleistet werden kann, werden umfassende Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen angewendet und eingehalten. Bei körpernahen Tätigkeiten (z.B. in Pflege- und Ankleidesituationen) wird von den Mitarbeiter\*innen Schutzausrüstung angelegt (Mund-Nasen-Schutz, evtl. Schutzbrille, Handschuhe). Die Hände aller beteiligten Personen werden vor und nach der körpernahen Tätigkeit desinfiziert, Einmal-Handschuhe werden nach der Verwendung entsorgt.
- Die Leistungsberechtigten werden über die Schutzvorkehrungen und Verhaltensregeln individuell, entsprechend ihren kognitiven und behinderungsbedingten Bedarfen aufgeklärt und entsprechende Verhaltensweisen eingeübt. Informationsmaterial steht dafür in Leichter Sprache zur Verfügung.
- Den Mitarbeiter\*innen wird zweimal pro Woche ein Schnelltest angeboten.

## Umgang mit Verdachtsfällen bei Teilnehmer\*innen

Teilnehmer\*innen dürfen bei Erkrankung oder beim Auftreten von Symptomen eines Atemwegsinfektes den Beschäftigungs- und Förderbereich nicht aufsuchen. Die Mitarbeiter\*innen achten fortwährend darauf, ob Symptome, die auf eine Infektion mit Covid-19 hindeuten können, bei den Leistungsberechtigten auftreten. Sollten Krankheitssymptome im Laufe des Tages auftreten, wird die Einrichtungsleitung informiert, die erkrankte Person von anderen Personen isoliert und die zeitnahe Abholung organisiert. Angehörige bzw. rechtliche Betreuer\*innen ggfs. Mitarbeiter\*innen einer Wohneinrichtung werden informiert. Der Fahrdienst wird über die Krankheitsanzeichen in Kenntnis gesetzt, damit für die Beförderung erhöhte Schutzvorkehrungen erfolgen können.

# Personaleinsatz

## Arbeitssicherheit der Mitarbeiter\*innen

Die Mitarbeiter\*innen werden nach dem [BFB - Coronavirus - Handlungsleitfaden Prävention](#) unterwiesen.

Der Arbeitsplatz der Mitarbeiter\*innen wird so gestaltet, dass eine Gefährdung für die physische und psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung so gering wie möglich gehalten wird.

Die Mitarbeiter\*innen werden entsprechend ihren Aufgaben gemäß dem Infektionsschutzgesetz (§ 43 IfSG) und der Biostoffverordnung unterwiesen. Nach § 36 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes wurden innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festgelegt, diese werden regelmäßig geschult.

Die Mitarbeiter\*innen werden vor Dienstantritt in der Betreuung von der Einrichtungsleitung über das Infektionsschutzkonzept, die Hygiene- und Schutzmaßnahmen, sowie Verhaltensregeln und die organisierten Abläufe (Bring- und Abholsituation, Raumnutzung, Mittagsverpflegung u.a.) belehrt. Diese Belehrung (Anlage [Merkblatt MA](#)) wird von den Mitarbeiter\*innen schriftlich bestätigt.

Zum Schutz der Mitarbeiter\*innen greifen die präventiven Maßnahmen wie unter dem Punkt Teilnehmer\*innensicherheit bereits benannt:

- Einhaltung der Abstandsregelungen (1,50 - 2 Metern)
- Bei körpernahen Tätigkeiten (z.B. in Pflege- und Ankleidesituationen) wird Schutzausrüstung angelegt (Mund-Nasen-Schutz, ggf. [Schutzbrille](#), Handschuhe). Bei körpernahen Tätigkeiten tragen die Mitarbeiter\*innen eine FFP2-Maske. Die Hände aller beteiligten Personen werden vor und nach der körpernahen Tätigkeit desinfiziert, Einmal-Handschuhe werden nach der Verwendung entsorgt.
- Zuordnung der Mitarbeiter\*innen zu einer festen Gruppe Leistungsberechtigter und einem Arbeitsteam.
- Reduzierung der Mitarbeiterkontakte auf ein Minimum. Kontakte sind möglichst auf Telefonate u. ä. zu beschränken. Teamsitzungen und Supervision finden als Videokonferenzen statt.
- Zusammenkünfte von mehr als zwei Mitarbeiter\*innen in Pausen, Arbeitsberatungen und Dienstübergaben sind zu vermeiden.
- In Gemeinschaftsräumen wird alle 20 Minuten unter Beachtung der einschlägigen Empfehlungen der Bundesregierung und der [Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#) mit weit geöffneten Fenstern gelüftet (Stoßlüften).
- Tägliche Flächendesinfektion und Desinfektion von Handläufen, Türklinken, Drücker, Taster und Arbeitsmittel bei Bedarf.
- Regelmäßige Händedesinfektion/gründliches Händewaschen.
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette.
- In geschlossenen Räumen wird immer ein Mund-Nase-Schutz (OP-Maske) getragen.
- Pausen werden nach Möglichkeit im Freien verbracht.
- Pausen in geschlossenen Räumen, in denen der Mund-Nase-Schutz abgelegt wird (z.B. zum Essen), werden allein verbracht oder es muss eine ausreichende Belüftung sichergestellt werden.
- Den Mitarbeiter\*innen wird zweimal pro Woche ein Schnelltest angeboten.
- Für externe Dienstleister\*innen wird ausreichend geeignete persönliche Schutzausrüstung bereit gestellt.

Zudem werden die Aufenthaltsbereiche, Verkehrsflächen, Sanitär- und Funktionsräume deutlich kenntlich gemacht. Aushänge erinnern alle Mitarbeiter\*innen und Leistungsberechtigte an die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln.

Sollten Mitarbeiter\*innen akut erkrankt sein, darf der Arbeitsplatz nicht aufgesucht werden ggf. ist Kontakt zum Hausarzt/zur Hausärztin aufzunehmen. Sollten Krankheitszeichen wie z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen auftreten, wird die Einrichtungsleitung informiert und der Weg nach Hause unverzüglich angetreten.

## Besprechungen

Der Kontakt zwischen Mitarbeiter\*innen erfolgt unter den gegebenen Abstands- und Hygieneregeln. Besprechungen sind zeitlich und in der Frequenz auf das Notwendigste reduziert. Sie sollten idealerweise im Außenbereich/Freien stattfinden. Ansonsten ist ein ausreichend großer Raum mit einer guten Belüftungsmöglichkeit zu nutzen. Für die Teamsitzung und die Supervision im geschlossenen Raum gilt dieses [Hygieneschutzkonzept](#). Momentan finden Teamsitzungen und Supervision nur als Videokonferenzen statt.

## Risikogruppen

Mit diesem Infektionsschutzkonzept sollen die Risiken für alle Personengruppen, sich mit dem SARS-CoV-2-Virus anzustecken, vermindert werden. Es werden geeignete präventive Maßnahmen angeordnet, die ein Infektionsrisiko reduzieren. Alle beteiligten Personenkreise werden über die notwendigen Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen aufgeklärt.

Sollte eine Betreuung dennoch vorübergehend nicht möglich sein, da der\*die Leistungsberechtigte einer Risikogruppe angehört, muss das Vorliegen eines erhöhten Risikos ärztlich attestiert und dem Teilhabefachdienst vorgelegt werden.

## Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen

Gefährdungsbeurteilungen werden regelmäßig erstellt (§ 3 Absatz 1 ArbMedVV) und beinhalten eine Beurteilung der Gefährdung durch eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen werden entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen eingeleitet und den Mitarbeiter\*innen arbeitsmedizinische Vorsorgemaßnahmen durch den Betriebsarzt und ggf. Impfungen angeboten (§ 3, § 4, § 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 ArbMedVV). Zudem werden die Mitarbeiter\*innen in diesem Kontext auf die Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) u.a. zur Gripeschutzimpfung hingewiesen.

## Umgang mit Verdachtsfällen

Sollten Mitarbeiter\*innen Kontakt mit einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person haben oder selbst von einer Infektion betroffen sein, ist die Arbeitgeberin unverzüglich zu informieren. Eine Anordnung des Gesundheitsamtes zur häuslichen Quarantäne ist der Arbeitgeberin vorzulegen.

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Einrichtung auf, so wird die Leitung der Einrichtung die übrigen Teilnehmer\*innen bzw. rechtlichen Betreuer\*innen darüber anonym informieren. Die Information kann in Form von:

- gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich
- Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und die notwendigen Schutzmaßnahmen
- persönlichen Gesprächen

erfolgen. Alle weiteren Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt und dem\*der behandelnden Ärzt\*in zu koordinieren.

Maßnahmen, die bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion sofort eingeleitet werden, sind



- die Isolierung Betroffener
- die Meldung beim zuständigen Gesundheitsamt
- ggfs. die Verständigung von Angehörigen, ggfs von rechtlichen Betreuer\*innen
- in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt die Einleitung von Quarantäne- und Infektionsschutzmaßnahmen
- die Feststellung möglicher Infektionsquellen.

Sofern der Verdacht einer COVID-19 Infektion bei einem\*r Mitarbeiter\*in besteht, ist nach der [Checkliste COVID19 Verdachtsfälle](#) vorzugehen.

## Anlagen

- [Besucherprotokoll](#)
- [Merkblatt MA \(Unterweisungsbestätigung\)](#)
- [Selbsterklärung rechtl. Betreuung](#)
- [Bestätigung und Merkblatt Fahrdienste](#)